

## Ermittlung des Umsatzes von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten

*Kreditinstitute\** werden lt. § 1 Abs. 1 KWG (Kreditwesengesetz) definiert als „Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.“

Zu den Geschäften zählen u.a. das Einlagengeschäft, das Kreditgeschäft, das Diskontgeschäft sowie das Giro- und Emissionsgeschäft.

\*Zu diesen Unternehmen zählen klassisch die Banken, aber auch die Sparkassen.

*Finanzdienstleistungsinstitute* werden in § 1 Abs. 1a KWG definiert. „Finanzdienstleistungen werden für andere gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbracht, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.“

Zu diesen Geschäften zählen u.a. die Anlagenvermittlung, die Anlagenberatung und der Eigenhandel durch An- und Verkauf von Finanzinstrumenten.

*Finanzunternehmen* sind dagegen gemäß § 1 Abs. 3 KWG „keine Institute und keine Kapitalverwaltungsgesellschaften [...] deren Haupttätigkeit u.a. darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder Darlehen zwischen Kreditinstituten zu vermitteln.“

Grundlage zur Erstellung des Jahresabschlusses ist die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) vom 11.12.1998 (BGBl. I S. 3658) in der zuletzt geänderten Fassung vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1245). Diese wurde aufgrund § 330 Abs. 1, 3 und 4 HGB erlassen.

Diese Verordnung findet Anwendung auf Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, für die § 340 Abs. 1 und 4 HGB anzuwenden ist.

Um das bankenspezifische Geschäft\* abbilden zu können, ist für die Gliederung der Bilanz an Stelle § 266 HGB das Formblatt 1 anzuwenden und für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung ist an Stelle § 275 HGB das Formblatt 2 (Kontenform) oder Formblatt 3 (Staffelform) anzuwenden.

\*Kreditinstitute erwirtschaften keine Umsatzerlöse wie Nichtbanken, sondern überwiegend Zinserträge.

### Umsatzermittlung

Gemäß Abschnitt 2 § 2 gilt als Umsatz für Kreditinstitute die Summe der Posten 1 bis 5 des Formblattes 2 (Kontenform) bzw. der Posten 1, 3 bis 5 und 7 des Formblattes 3 (Staffelform).

(► Vorschriften zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung können dem Abschnitt 4 der Verordnung entnommen werden.)

### Zusammensetzung Umsatz anhand Formblatt 2

1. Zinserträge aus \*2) \*9)
  - a. Kredit- und Geldmarktgeschäften
  - b. Festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen
2. Laufende Erträge aus
  - a. Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren
  - b. Beteiligungen \*3)
  - c. Anteilen an verbundenen Unternehmen
3. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen
4. Provisionserträge \*5)
5. Nettoertrag des Handelsbestandes

**Hinweis:** Die weiteren Posten in der GuV auf der Ertragsseite (Erträge aus sonstigen Wertpapieren und Forderungen) stellen keine Zinserträge bzw. laufende Erträge dar, daher werden sie nicht in die Umsatzermittlung einbezogen. Sie stehen im Zusammenhang mit dem Wertpapierbestand und der Liquiditätsreserve und werden mit den entsprechenden Aufwendungen gegengerechnet (Überkreuzkompensation). Der tatsächliche Wert ist im Jahresabschluss nicht mehr erkennbar.

\*2) Bausparkassen haben den Unterposten Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften zu untergliedern.

\*3) Institute in genossenschaftlicher Rechtsform und genossenschaftliche Zentralbanken haben den Unterposten b um die Worte „und aus Geschäftsguthaben bei Genossenschaften“ zu ergänzen.

\*5) Bausparkassen haben den Posten 4 zu untergliedern.

\*9) Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne § 1 Abs. 1a Nr. 10 des Kreditwesengesetzes haben vor dem Posten 1 den Posten „01 Leasingerträge“ auszuweisen.